

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Weihnachts-Freibetrages und Verbesserung der Abschreibungsbedingungen

A. Zielsetzung

Wirtschaftswachstum, Beschäftigungsentwicklung und Investitionstätigkeit in der Bundesrepublik bleiben hinter den Erwartungen der Öffentlichkeit und auch hinter den von der Bundesregierung vorgelegten Zielprojektionen zurück. Es ist deshalb notwendig, durch schnell wirksame Maßnahmen dem Steuerzahler mehr nachfragewirksame Kaufkraft zuzuführen und die Investitionsbedingungen der Unternehmen zu verbessern.

B. Lösung

Als schnell wirksame Sofortmaßnahmen sind die Erhöhung des Weihnachts-Freibetrages für Arbeitnehmer von 100 DM auf 400 DM bereits für 1977, die rückwirkende Verbesserung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter und die rückwirkende Wiedereinführung der degressiven Abschreibung auf Gebäude vordringlich.

Diese Maßnahmen sind notwendige, für sich gesehen aber noch nicht hinreichende Bedingungen für eine Belebung der wirtschaftlichen Entwicklung und eine durchgreifende Milderung der Steuerprogression, insbesondere einen Abbau der heimlichen Steuererhöhungen. Um ein schnelles Inkrafttreten der zwischen den politischen Kräften nicht mehr umstrittenen Erhöhung des Weihnachts-Freibetrages und der Verbesserung der Abschreibungsbedingungen zu gewährleisten, sind die anderen zur Erreichung der konjunkturellen und steuerpolitischen Ziele des Gesetzentwurfs notwendigen Maßnahmen in einem gesonderten Gesetzentwurf enthalten.

C. Alternativen

Eine lineare Senkung der Ertragsteuern nach dem Stabilitätsgesetz — die finanz- und wirtschaftspolitisch wirksamste Maßnahme — müßte durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung erfolgen. Nachdem die Bundesregierung erklärt hat, sie ziehe eine solche Maßnahme nicht in Betracht (BR-Drucksache 430/77), ist es erforderlich, andere steuerpolitische Schritte einzuleiten, die in ihrer Gesamtwirkung einer Steuersenkung nach dem Stabilitätsgesetz möglichst nahekommen.

Als Alternative scheiden auch massive Ausgabenprogramme aus; solche Ausgabenprogramme haben sich in der Vergangenheit nicht bewährt und würden zudem in ordnungspolitisch bedenklicher Weise den öffentlichen Sektor weiter ausdehnen, statt die private Initiative zu stärken.

D. Kosten

Für Bund und Länder entstehen durch den Gesetzentwurf in den ersten 12 Monaten seiner Wirksamkeit Steuerausfälle von ca. 3,6 Mrd. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (44) — 522 00 — Ste 98/77

Bonn, den 5. Oktober 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Weihnachts-Freibetrages und Verbesserung der Abschreibungsbedingungen mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 449. Sitzung am 30. September 1977 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der beigefügten Stellungnahme (Anlage 2) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Weihnachts-Freibetrages und Verbesserung der Abschreibungsbedingungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165; 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:

„der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 25 vom Hundert nicht übersteigen.“

- b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Abweichend von Absatz 4 kann der Bauherr bei Gebäuden als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abziehen:

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden elf Jahren jeweils 3,5 vom Hundert, in den darauffolgenden 20 Jahren jeweils 2 vom Hundert, in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 1 vom Hundert der Herstellungskosten.“

- c) Hinter Absatz 5 wird der folgende Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Die Absätze 4 und 5 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentums-

wohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.“

2. In § 19 Abs. 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

3. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. August 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden.“

- b) Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) § 7 Abs. 5 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1977 hergestellt worden sind. Bei Gebäuden, die vor dem 1. August 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden.“

Artikel 2 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Als Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates verweist die Bundesregierung auf ihre Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung (BR-Drucksache 430/77). Daraus ergibt sich, daß es nicht möglich ist, einzelne Teile aus dem Gesetzentwurf abzutrennen.

Begründung

1. Der Weihnachts-Freibetrag ist seit seiner Einführung im Jahre 1960 unverändert. Die vorgeschlagene Erhöhung auf 400 DM ist deshalb einmal erforderlich, um die durch die Geldwertentwicklung bedingte Auszehrung dieses Freibetrages aufzufangen; zum anderen soll dadurch bereits für das Jahr 1977 eine Anregung der privaten Nachfrage nach Konsumgütern ausgehen. Der einzelne Arbeitnehmer wird durch die vorgeschlagene Erhöhung des Weihnachts-Freibetrages je nach der Höhe seines individuellen Steuersatzes — jährlich um 66 bis 168 DM entlastet.
2. Die vorgeschlagene Anhebung der degressiven Abschreibung auf das Zweieinhalbfache (höchstens 25 v. H.) der linearen AfA stellt den Rechtszustand wieder her, wie er bis zum 8. März 1960 bestand. Ebenso wie im Jahre 1960 konjunkturelle Überlegungen für die Einschränkung der degressiven Abschreibung ausschlaggebend waren, sprechen auch nunmehr konjunkturelle Gründe für eine Anhebung der degressiven Abschrei-

bung. Die hiervon ausgehende Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Investitionstätigkeit der Unternehmen soll auch dazu beitragen, der Veralterung des Produktionsapparates entgegenzuwirken und dadurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu verbessern. Vergleichbare Industriestaaten weisen bislang ohnehin günstigere Abschreibungsbedingungen auf, als sie in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

Zusammen mit der Erhöhung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter soll auch die degressive Abschreibung für Gebäude wieder in dem Umfang zugelassen werden, wie sie bis 1973 bestand. Hiervon sind positive Impulse auf die Entwicklung des Bausektors sowohl im betrieblichen Bereich wie auch beim freifinanzierten Wohnungsbau zu erwarten.

Um einem Attentismus der Investoren entgegenzuwirken, soll die Verbesserung der Abschreibungsbedingungen rückwirkend bereits zum 1. August 1977 in Kraft treten.